



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 17.12.2021 - Nummer 30

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

30 Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

Um die Anforderungen zu Studienbeginn klar darzulegen und damit die Qualität in der Lehre sichergestellt werden kann, legt das Rektorat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 10 Universitätsgesetz 2002, auch im Hinblick auf § 4 Satzungsteil Studienrecht der Universität Wien, im Folgenden die Mindestanforderungen für die Zulassung fest:

§ 1. (1) Ist in Verordnungen des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 oder in Curricula festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: mindestens 87 Punkte
- IELTS Academic: Overall Band Score: 6,5
- Cambridge English First Certificate (FCE): Ergebnis Level B2
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Ergebnis Level B2
- Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums auf Niveau B2

(2) Folgende Nachweise werden unbefristet als Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 anerkannt:

- Eine erfolgreich abgelegte Reifeprüfung gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 oder § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 im Schulfach Englisch. Ergibt sich das Englisch-Niveau nicht unmittelbar aus dem Zeugnis der Reifeprüfung, kann eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung eingefordert werden.
- Ein „IB Diploma“ nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“, sofern das „IB Diploma“ das Schulfach Englisch aufweist.
- Die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung Englisch eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität.
- Die erfolgreich abgelegte Prüfung im Fach Englisch im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung an einer österreichischen Universität.

- Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, das gänzlich in der Unterrichtssprache Englisch abgehalten wurde.

(3) Wird ein Nachweis gemäß Abs. 2 nicht erbracht, können positiv absolvierte sprachspezifische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten oder 150 Stunden in englischer Unterrichtssprache, die auf dem Niveau B2 anzusiedeln sind, das erforderliche Sprachniveau B2 bescheinigen. Ergibt sich das Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten oder 150 Stunden oder das Niveau der Lehrveranstaltung nicht unmittelbar aus dem Zeugnis, kann eine entsprechende Bestätigung der Bildungseinrichtung eingefordert werden.

(4) Sämtliche der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Nachweise, die ein höheres Niveau als B2 bescheinigen, werden als Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 anerkannt.

§ 2. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die englische Sprache ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: mindestens 110 Punkte
- IELTS Academic: Overall Band Score: 8 (mindestens 7,5 pro Bestandteil)
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C

(2) Der Nachweis über den Studienabschluss eines mindestens zweijährigen Studiums, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, USA, Australien, Neuseeland oder Kanada durchgeführt wurde, wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 anerkannt.

(3) Sind die erforderlichen Sprachkompetenzen nicht durch einen der in dieser Verordnung aufgezählten Nachweise erbringbar (z. B. Erstsprache ohne formalen Nachweis), so kann die Universität im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Feststellung durch eine von ihr beauftragte Einrichtung vorschreiben. Etwaige Kosten sind von der antragstellenden Person zu tragen.

(4) Nachweis der Bildungssprache: Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 oder § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, sofern das Zeugnis bzw. die ausländische Qualifikation an einer Institution mit Unterrichtssprache Englisch erlangt wurde, wird unbefristet als Nachweis über Englisch als Bildungssprache anerkannt.

§ 3. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die Translation ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: IBT (internet-based): mindestens 115

- IELTS: Overall Band Score: ab 8
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C

(2) Der Nachweis über den Studienabschluss eines mindestens zweijährigen Studiums, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, USA, Australien, Neuseeland oder Kanada durchgeführt wurde, wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 anerkannt.

(3) Der Nachweis über 36 ECTS-Punkte sprachspezifischer Englisch-Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 anerkannt.

§ 4. Andere als die hier genannten Nachweise werden für eine Zulassung an der Universität Wien nicht akzeptiert.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien, Mitteilungsblatt vom 23. 12. 2020, 18. Stück, Nr. 58, außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl